

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 16

München, den 30. August

1946

## Alliierte Kontrollbehörde

Kommission für das deutsche Auslandsvermögen

Vom 10. Mai 1946

### Anordnung Nr. 1

Die Kommission für das Deutsche Auslandsvermögen ordnet das Folgende an:

„Gemäß Artikel IV des Gesetzes Nr. 5 des Kontrollrats sind dem Personenkreis, auf welchen der Artikel III Anwendung findet, diejenigen Personen deutscher Nationalität hinzuzufügen, welche am 1. September 1939 oder später deutsche Staatsbürger waren und welche, gleichviel in welchem Zeitpunkt dauernd oder zeitweise im Ausland lebten und Deutschland oder seine Verbündeten während des Krieges unterstützten oder zu unterstützen versuchten, oder welche Deutschland oder seinen Verbündeten bei der Vorbereitung des Krieges Beistand geleistet haben, mit Ausnahme der Angehörigen aller durch Deutschland nach dem 31. Dezember 1937 annektierten oder angeblich annektierten Länder.“

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

Unterzeichnet James Greenshields, Brigadier.  
P. Renouf.  
J. P. Denisov.  
Samuel Kramer.

## Allied Control Authority

German external property commission

Of May 10, 1946

### Regulation No 1

The German External Property Commission rules as follows:

„In accordance with Article IV of Control Council Law No 5, there shall be added to the category of persons covered by Article III also those persons who were German citizens on or after 1 September 1939 and who at any time have lived abroad (continuously or intermittently) and who aided or attempted to aid Germany or her allies during the war, but shall not apply to any citizen of any country annexed or claimed to have been annexed by Germany since 31 December 1937.“

Done at Berlin 10 May 1946.

Signed James Greenshields, Brigadier.  
P. Renouf.  
I. P. Denisov.  
Samuel Kramer.

## Gesetz Nr. 29

betreffend Aufhebung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) vom 9. September 1935 (Reichsgesetzbl. S. 1143) sowie anderer einschlägiger Vorschriften

Vom 25. Juni 1946

Mit sofortiger Wirksamkeit werden aufgehoben:

1. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) vom 9. September 1935 (Reichsgesetzblatt S. 1143);
2. das Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt S. 277);
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versiche-

rung und Reichsversorgung vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt S. 283).

München, den 25. Juni 1946.

Der Bayer. Ministerpräsident und Staatsminister  
der Justiz  
Dr. Wilhelm Hoegner.  
Der Bayer. Arbeitsminister  
Albert Rosshaupter.

## Gesetz Nr. 30

über die Verlängerung gewerberechtlicher Fristen

Vom 22. August 1946

Art. 1

Auf den Lauf der in § 49 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, sowie in § 4 Abs. 1 und 2 und in § 24, Abs. 1 des Gaststättengesetzes bezeichneten Fristen ist die Zeit von der Einstellung der Feindseligkeiten bis zum 31. Dezember 1946 nicht anzurechnen.

Art. 2

Der Staatsminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Verordnungswege an Stelle des 31. Dezember 1946 einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen.

## Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 22. August 1946.

Der Bayer. Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

## Verordnung Nr. 77

zur Ergänzung des Gesetzes über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GVBl. S. 384)

Vom 19. Juni 1946

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GVBl. 1921 Seite 384) wird im Benehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt:

## § 1

In § I des Gesetzes über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GVBl. 1921 Seite 384) wird in Zeile 2 nach dem Wort „Amberg“ das Wort „und“ gestrichen; nach dem Wort „Amberg“ wird ein Komma gesetzt und nach dem Wort „Sulzbach“ eingefügt: „und Auerbach“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 19. Juni 1946.

Der Bayer. Staatsminister für Wirtschaft  
Dr. Ludwig Erhard.

## Verordnung Nr. 78

auf Bekämpfung des Kartoffelkäfers

Vom 7. Juni 1946

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 271) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, insbesondere der mit Kartoffeln, Tomaten oder anderen Nachtschattengewächsen (Solanaceen) bestellten oder bewachsenen Grundstücke, sind verpflichtet, auf das Auftreten des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata*) zu achten und sein Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf sein Vorkommen auf ihren oder anderen Grundstücken schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die gleiche Anzeigepflicht hat jedermann, der den Schädling findet oder Beobachtungen macht, die auf sein Vorhandensein schließen lassen.

(3) Die Ortspolizeibehörde leitet die Meldung ohne Verzug an die Landwirtschaftsstelle weiter. Bei allgemeinem Befall der Gemarkung mit Kartoffelkäfern kann auf die Meldungen von der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung der Landwirtschaftsstelle verzichtet werden.

## § 2

(1) Die Nutzungsberechtigten der mit Kartoffeln oder Tomaten bestellten Grundstücke sind verpflichtet, diese an den festgesetzten Suchtagen nach den gegebenen Weisungen auf Befall mit Kartoffelkäfern sorgfältig abzusuchen. Soweit erforderlich, haben die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten Angehörige ihres Betriebes hierzu heranzuziehen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann das kolonnenweise Absuchen der Grundstücke anordnen und hierzu alle geeigneten Personen in der Gemeinde heranziehen.

(3) Aufgabe des Suchdienstes ist das planmäßige Absuchen der gesamten Kartoffelanbaufläche der Gemarkung auf Kartoffelkäfer, um das Entstehen umfangreicher Herde und Fraßstellen zu verhindern. Käfer, Larven und Eigelege sind unverzüglich zu vernichten. Ist die sofortige Vernichtung wegen zu starken Befalls nicht möglich, so sind die Befallstellen deutlich zu markieren und abzugrenzen. Die Bekämpfung ist alsbald einzuleiten.

(4) Die Suchtage werden von den Landräten und Oberbürgermeistern auf Vorschlag der Landwirtschaftsstellen festgesetzt. In der Wachstumszeit ist in der Woche mindestens ein Suchtag zu bestimmen. Die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz kann Ausnahmen zulassen.

## § 3

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle mit Kartoffeln bestellten befallenen Grundstücke während der Wachstumszeit mit amtlich zugelassenen Mitteln auf ihre Kosten gründlich und sachgemäß zu behandeln.

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag der Landwirtschaftsstellen die Behandlung aller Kartoffelstauden einer Gemarkung anordnen.

(2) Die Kosten für Arbeitsleistungen, Fuhrlöhne und sonstige Hilfsdienste haben die Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Das gleiche gilt für den Aufwand für die Bekämpfungsmittel, wenn diese nicht von Staats wegen zur Verfügung gestellt werden.

(3) An Stelle der Nutzungsberechtigten können die Gemeinden die Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. In diesem Falle haben die Nutzungsberechtigten die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten und die anfallenden Kosten zu erstatten. Die Höhe der Kosten wird von der Gemeinde festgestellt und anteilmäßig umgelegt.

## § 4

Die Verwendung arsenhaltiger Stäubemittel ist verboten. Kartoffel- und Tomatenpflanzen in obst- und gemüsebaulichen Anlagen oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft sind, soweit nicht ungiftige Mittel eingesetzt werden können, nach besonderen Weisungen der Landwirtschaftsstellen zu behandeln.

## § 5

(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen müssen sich auch auf die kleinsten Fundstellen von Käfern, Larven und Eigelegen erstrecken.

(2) Im Frühjahr sind bis spätestens 1. Juni alle Kartoffelpflanzen, die wild auf Getreidefeldern oder anderen Flächen wachsen, von den Nutzungsberechtigten zu vernichten.

## § 6

(1) Der Zeitpunkt der Behandlung mit arsenhaltigen Mitteln soll durch die Ortspolizeibehörde bekanntgegeben werden, damit der Ausflug der Bienen verhindert werden kann.

(2) Blühende Unkräuter auf Grundstücken, die mit arsenhaltigen Mitteln behandelt werden sollen, sind von den Nutzungsberechtigten oder auf ihre Kosten von den mit der Durchführung der Bekämpfung betrauten Personen zu beseitigen.

(3) Kartoffelkraut, das mit arsenhaltigen Mitteln bespritzt ist, darf nicht als Futter oder Streu für das Vieh verwendet werden.

(4) Gespannführer haben Vorsorge zu treffen, daß Zugtiere, die auf behandelten oder an solche angrenzenden Grundflächen verwendet werden, kein vergiftetes Kartoffelkraut fressen können.

## § 7

(1) Die zentrale Leitung der Bekämpfung des Kartoffelkäfers in Bayern obliegt der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München. Die Landwirtschaftsstellen sind für die Bekämpfungsmaßnahmen in ihrem Dienstbereich zuständig.

(2) Den Beauftragten der Landesanstalt und der Landwirtschaftsstellen, die mit einem amtlichen Ausweis ihrer Dienststellen versehen sind, ist der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lageräumen zum Suchen nach dem Kartoffelkäfer und zu seiner Bekämpfung, ferner die kostenlose Entnahme von Proben zum Zweck der erforderlichen Feststellungen zu gestatten, sowie jede erforderliche Auskunft zu geben; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

## § 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150.— RM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 9

Die Neunte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (RGBl. I S. 227) wird für Bayern außer Kraft gesetzt.

München, den 7. Juni 1946.

Der Bayer. Staatsminister für Ernährung und Landwirtschaft  
Dr. Baumgartner.

## Verordnung Nr. 79

zur Durchführung der Verordnung Nr. 14 über Ersatzzeiten in der Sozialversicherung vom 17. Oktober 1945 (B. GVBl. 1946 S. 17)

Vom 21. Juni 1946

Zur Durchführung der vorstehend bezeichneten Verordnung wird bestimmt, daß für die Bemessung der Ersatz-Steigerungsbeträge bis 29. Juni 1942 diejenige Lohn- bzw. Gehaltsklasse zugrunde zu legen ist, zu welcher der Inhaftierte zuletzt Beiträge geleistet hat, mindestens jedoch in der Invalidenversicherung die Lohnklasse VII, in der Angestelltenversicherung die Gehaltsklasse C. Nach dem 29. Juni 1942 ist das zuletzt bezogene Jahresentgelt zugrunde zu legen und, falls ein solches nicht feststellbar ist, ein Jahresentgelt von 2400 RM.

Sofern bisher anders verfahren wurde, bewendet es hierbei.

München, 21. Juni 1946.

Der Bayer. Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 80

betreffend Zusatzversicherung der Rentner

Vom 1. Juli 1946

## § 1

Für die Begründung und Durchführung der Zusatzversicherung zur Krankenversicherung der Rentner (§ 13 der Verordnung vom 4. 11. 1941, RGBl. S. 689) ist künftig die Krankenkasse des Wohnortes der Rentner zuständig.

## § 2

Umquartierte und Flüchtlinge, die nicht mehr im Besitz ihrer Versicherungsunterlagen sind, können abweichend von Satz 2 der Verordnung vom 4. 11. 1941 (RGBl. S. 689) binnen drei Monaten nach Wiedereintritt in die Krankenversicherung die Zusatzversicherung neu beantragen.

## § 3

Bei Neubegründung der Zusatzversicherung beginnt die in § 6 zur Abänderung der Verordnung

über die Krankenversicherung der Rentner (Amtsblatt des Bayerischen Arbeitsministeriums 1946, Nr. 2, S. 30) bestimmte Wartezeit von 12 Monaten vom Tage der Antragstellung an neu zu laufen.

Der in § 1 Satz 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. 11. 1941 (RGBl. S. 689) sowie Abschnitt I Ziff. 1, Satz 2 des Erlasses des Reichsarbeitsministeriums vom 9. September 1943 (Amtl. Nachrichten 1943, S. II 421) treten außer Kraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 14. August 1946 in Kraft.

München, den 1. Juli 1946.

Der Bayer. Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 81 über Feld- und Forstdiebstähle

Vom 3. Juli 1946

## § 1

Die Entwendung von Gartenfrüchten, Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen sowie von Holz oder anderen Walderzeugnissen kann nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über Diebstahl und Unterschlagung auch insoweit bestraft werden, als sie nach den landesrechtlichen feld- und forstpolizeilichen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Nebenstrafen und sonstigen Rechtsnachteile einschließlich der Verpflichtung zum Wertersatz können auch neben einer Verurteilung aus dem Reichsstrafgesetzbuch auferlegt werden.

## § 2

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

## § 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Rundfunk in Kraft.

Der Staatsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie außer Kraft tritt.

München, den 3. Juli 1946.

Der Bayer. Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

## Verordnung Nr. 82

über die Zulassung stillgelegter Kraftfahrzeuge und Anhänger

Vom 2. August 1946

## § 1

Bis 20. 8. 1946 haben die Eigentümer stillgelegter ziviler oder ehemaliger deutscher Wehrmachtskraftfahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger bei der für den Hinterstellungsort zuständigen Zulassungsstelle die Neuzulassung dieser Fahrzeuge zu beantragen. Wenn der Eigentümer nicht bekannt ist, hat der Besitzer oder Verwahrer solcher Fahrzeuge den Antrag auf Zulassung zu stellen.

## § 2

Zur Neuzulassung sind alle Fahrzeuge anzumelden, soweit dieselben noch verkehrs- oder reparaturfähig sind. Behauptet der Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer, daß ein Kraftfahrzeug oder Anhänger nur noch zum Verschrotten geeignet sei, so hat er hiervon unter gleichzeitiger Vorlage einer Bescheinigung eines amtlichen Sachverständigen für das Kraftfahrwesen der Zulassungsstelle des Hinterstellungsortes Meldung zu erstatten.

§ 3

Die vorsätzliche Unterlassung der Beantragung der Neuzulassung oder der nach § 2 bestehenden Meldepflicht wird mit Geldstrafe bis zu RM 10 000.—, in besonders schweren Fällen mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Daneben ist auf Einziehung des nicht gemeldeten Fahrzeuges zu erkennen.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderlichen Bestimmungen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bayer. Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

**Verordnung Nr. 83**

**über die Herausgabe von Fahrzeugen an den Eigentümer**

**Vom 2. August 1946**

§ 1

Die Herausgabe von Fahrzeugen, die in Diensten der deutschen Wehrmacht waren und Fahrzeugen ungeklärter Herkunft an den früheren Eigentümer entfällt:

- a) wenn das Fahrzeug zugunsten eines Dritten, auf Grund des RLG inzwischen beschlagnahmt und übereignet ist,
- b) wenn es sich um Beutegut handelt (§§ 2, 4 und 5).

§ 2

Beutegut sind Fahrzeuge, die von der deutschen Wehrmacht nach ordnungsmäßiger Beschlagnahme dem Eigentümer auf Grund einer diese Maßnahme anordnenden Verfügung enteignet wurden.

§ 3

Bestreitet der Eigentümer die Ordnungsmäßigkeit der Beschlagnahme, so trifft ihn die Beweislast.

§ 4

Wie Beutegut sind zu behandeln unterschiedslos alle Fahrzeuge, die erst nach dem 1. Januar 1945 von

der deutschen Wehrmacht in Gebrauch genommen worden sind und sich bis zur Beendigung der Kampfhandlungen im Besitz der deutschen Wehrmacht oder einer dieser gleichzustellenden Organisation oder Formation befunden haben.

§ 5

Den Beutefahrzeugen sind ferner solche Fahrzeuge gleichzustellen, die an einem anderen als dem Ort der polizeilichen Zulassung hinterstellt sind und deren Eigentümer oder Verwahrer ihre Rechte nicht bis spätestens 1. 9. 1946 durch polizeiliche Meldung oder auf andere geeignete Weise dem Landrat/Oberbürgermeister — Fahrbereitschaftsleiter des Hinterstellungsortes — gegenüber geltend gemacht haben.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderlichen Bestimmungen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 2. August 1946.

Der Bayer. Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner.

**Zweite Anordnung**

**zur Ergänzung der Anordnung über die Einrichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. Okt. 1945 (GVBl. Nr. 5 S. 1)**

**Vom 5. Februar 1946**

1.

In der Anordnung über die Einrichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 5 S. 1) ist in Ziffer 2 am Ende anzufügen:

„14. Landesstelle Feinmechanik und Optik.“

2.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1946 in Kraft.

München, den 5. Februar 1946.

Der Bayer. Staatsminister für Wirtschaft  
Dr. Ludwig Erhard.

**Inhalt:**

Anordnung Nr. 1 der Alliierten Kontrollbehörde Kommission für das deutsche Auslandsvermögen vom 10. Mai 1946 . . . . .	Seite 221
Regulation No 1 the Allied Control Authority German external property commission dated May 10, 1946 . . . . .	221
Gesetz Nr. 29 vom 25. Juni 1946 betreffend Aufhebung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) vom 9. September 1935 (Reichsgesetzbl. S. 1143) sowie anderer einschlägiger Vorschriften . . . . .	221
Gesetz Nr. 30 vom 22. August 1946 über die Verlängerung gewerberechtlicher Fristen . . . . .	221
Verordnung Nr. 77 vom 19. Juni 1946 zur Ergänzung des Gesetzes über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 27. Juli 1921 (GVBl. S. 384) . . . . .	222
Verordnung Nr. 78 vom 7. Juni 1946 auf Bekämpfung des Kartoffelkäfers . . . . .	222
Verordnung Nr. 79 vom 21. Juni 1946 zur Durchführung der Verordnung Nr. 14 über Ersatzzeiten in der Sozialversicherung vom 17. Oktober 1945 (B. GVBl. 1946 S. 17) . . . . .	223
Verordnung Nr. 80 vom 1. Juli 1946 betreffend Zusatzversicherung der Rentner . . . . .	223
Verordnung Nr. 81 vom 3. Juli 1946 über Feld- und Forstdiebstähle . . . . .	223
Verordnung Nr. 82 vom 2. August 1946 über die Zulassung stillgelegter Kraftfahrzeuge und Anhänger . . . . .	223
Verordnung Nr. 83 vom 2. August 1946 über die Herausgabe von Fahrzeugen an den Eigentümer	224
Zweite Anordnung vom 5. Februar 1946 zur Ergänzung der Anordnung über die Einrichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 5 S. 1)	224